SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-5/91 *

I — Verordnungsrechtlicher Rahmen, Sachverhalt und Verfahren

a) *Die fraglichen nationalen und gemeinschaftlichen Vorschriften*

1. Artikel 10 Absatz 2 der Königlichen Verordnung Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 (*Moniteur belge* vom 27. Oktober 1967, S. 11258) in der geänderten Fassung sieht vor:

„... der Arbeitnehmer,

1) der mindestens 20 Jahre regelmäßig und hauptberuflich als Bergarbeiter beschäftigt war, kann eine Altersrente erhalten, die sich auf 1/30 pro Beschäftigungsjahr als Bergarbeiter beläuft.

War er nicht insgesamt 30 Jahre, jedoch mindestens 25 Jahre regelmäßig und hauptberuflich als Untertagearbeiter in unterirdisch betriebenen Gruben oder Steinbrüchen beschäftigt, so erhält er eine Rente für die nachgewiesenen Jahre und für eine bestimmte Anzahl zusätzlicher fiktiver Jahre.

Die Zahl der zusätzlichen fiktiven Jahre ist gleich der Differenz zwischen 30 und der Anzahl der Jahre, für die eine regelmäßige und hauptberufliche Beschäftigung als Untertagearbeiter nachgewiesen wird.

..."

2. Bis zum 31. Dezember 1980 war in dieser Vorschrift für den Fall, daß der Arbeitnehmer bereits eine andere Rente bezog, nicht vorgesehen, daß die Rente gekürzt wird.

3. Mit Gesetz vom 10. Februar 1981 (*Moniteur belge* vom 14. Februar 1981, S. 1697) wurde Artikel 10 Absatz 2 der Königlichen Verordnung Nr. 50 dahin geändert, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1981 eine Antikumulierungsklausel vorgesehen wurde.

Zu diesem Zweck wurde Artikel 10 Absatz 2 der Königlichen Verordnung Nr. 50 um einen Unterabsatz 4 ergänzt, der wie folgt lautet:

„Diese Anzahl zusätzlicher Jahre wird jedoch um die Zahl der Jahre gekürzt, für die der Arbeitnehmer nach einem anderen belgischen System mit Ausnahme desjenigen für Selbständige, nach einem System eines anderen Staates oder nach einem für die Beschäftigten einer völkerrechtlichen Organisation geltenden System Anspruch auf Altersrente oder eine gleichartige Leistung hat."

* Verfahrenssprache: Französisch.

4. Artikel 32 quinquiès, der durch die Königliche Verordnung vom 30. März 1981 (*Moniteur belge* vom 11. April 1981, S. 4526) in die Königliche Verordnung vom 21. Dezember 1967 (*Moniteur belge* vom 16. Januar 1968, S. 441) eingefügt wurde, sieht vor:

„1) Für die Anwendung des Artikels 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Nr. 1 Unterabsatz 4 der Königlichen Verordnung Nr. 50 wird einer Altersrente die Invaliditätsrente oder jede gleichartige Leistung gleichgestellt, die nach einem System eines anderen Staates oder nach einem für die Beschäftigten einer völkerrechtlichen Organisation geltenden System gewährt wird.

2) Für die Anwendung des vorgenannten Artikels 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Nr. 1 Unterabsatz 4 werden alle Zeiten zusammengerechnet, für die der Arbeitnehmer nach einem anderen belgischen System mit Ausnahme desjenigen für Selbständige, nach einem System eines anderen Staates oder nach einem für die Beschäftigten einer völkerrechtlichen Organisation geltenden System Anspruch auf eine oder mehrere Altersrenten oder eine gleichartige Leistung hat."

5. Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 kodifizierten Fassung (ABl. L 230, S. 6, hiernach: Verordnung) bestimmt:

„Feststellung der Leistungen

(1) Der zuständige Träger jedes Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer oder Selbständigen galten und deren Voraussetzungen für den Leistungsanspruch auch ohne Anwendung von Artikel 45 und/oder Artikel 40 Absatz 3 erfüllt sind, bestimmt nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften den Leistungsbetrag unter Zugrundelegung aller nach diesen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungs- oder Wohnzeiten.

Dieser Träger hat auch den Leistungsbetrag zu berechnen, der sich nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) ergeben würde. Nur der höhere dieser beiden Beträge wird berücksichtigt.

(2) Der zuständige Träger jedes Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer oder Selbständigen galten, wendet, wenn der Arbeitnehmer oder Selbständige nur nach Artikel 45 und/oder nach Artikel 40 Absatz 3 leistungsberechtigt ist, folgende Vorschriften an:

a) Der Träger berechnet den theoretischen Betrag der Leistung, auf die die betreffende Person Anspruch hätte, wenn alle nach den für den Arbeitnehmer oder Selbständigen geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zurückgelegten Ver-

sicherungs- und Wohnzeiten nur in dem betreffenden Staat und nach den für diesen Träger zum Zeitpunkt der Feststellung der Leistung geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären. Ist nach diesen Rechtsvorschriften der Betrag der Leistung von der Dauer der zurückgelegten Zeiten unabhängig, so gilt dieser Betrag als theoretischer Betrag;

b) der Träger ermittelt sodann den tatsächlich geschuldeten Betrag auf der Grundlage des nach Buchstabe a) errechneten theoretischen Betrages nach dem Verhältnis zwischen den nach seinen Rechtsvorschriften vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten und den gesamten nach den Rechtsvorschriften aller beteiligten Mitgliedstaaten vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Versicherungs- und Wohnzeiten;

c) übersteigt die Gesamtdauer der vor Eintritt des Versicherungsfalls nach den Rechtsvorschriften aller beteiligten Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- und Wohnzeiten die in den Rechtsvorschriften eines dieser Mitgliedstaaten für die Gewährung der vollen Leistung vorgeschriebene Höchstdauer, so berücksichtigt der zuständige Träger dieses Staates bei Anwendung dieses Absatzes diese Höchstdauer anstelle der Gesamtdauer dieser Zeiten; diese Berechnungsmethode kann den betreffenden Versicherungsträger nicht zur Gewährung einer Leistung verpflichten, deren Betrag die volle nach seinen Rechtsvorschriften vorgesehene Leistung übersteigt;

d) die Einzelheiten des Berechnungsverfahrens nach diesem Absatz für die Berücksichtigung der sich überschneidenden Zeiten werden in der in Artikel 98 vorgesehenen Durchführungsverordnung festgelegt.

(3) Die betreffende Person hat Anspruch auf die Summe der nach den Absätzen 1 und 2 berechneten Leistungsbeträge, wobei der höchste der nach Absatz 2 Buchstabe a) berechneten theoretischen Beträge die obere Grenze bildet.

Wird der in Unterabsatz 1 genannte Betrag überschritten, so berichtigt jeder Träger, der Absatz 1 anwendet, seine Leistung um einen Betrag, der dem Verhältnis zwischen der betreffenden Leistung und der Summe der nach Absatz 1 bestimmten Leistungen entspricht.

...“

b) *Zusammenfassung des Sachverhalts des Ausgangsrechtsstreits und Verfahren vor dem nationalen Gericht*

1. Antonietta Di Prinzio, die die italienische Staatsangehörigkeit besitzt und in Belgien wohnt, ist die Witwe des am 4. Januar 1923 geborenen und am 12. Januar 1981 verstorbenen Guerrino Tormen, der ebenfalls die italienische Staatsangehörigkeit besaß.

2. Herr Tormen legte 26 tatsächliche oder gleichgestellte Jahre in Belgien als Untertagearbeiter zurück und war außerdem mindestens zwei Jahre in Italien als Arbeiter (allgemeines System) beschäftigt.

3. 1965 wurde er wegen Invalidität in den Ruhestand versetzt.

4. Am 1. April 1978 erhielt Herr Tormen in Italien eine Invaliditätsrente.

5. Mit drei Bescheiden vom 2. März 1984 setzte der zuständige belgische Träger, das Office national des pensions (hiernach: Office) die Altersrente, die dem verstorbenen Herrn Tormen am 1. April 1978 zustand, die Altersrente für getrennt lebende Ehefrauen, die Frau Di Prinzio am 1. Februar 1980 zustand, und die Hinterbliebenenrente, die Frau Di Prinzio am 1. Februar 1981 zustand, auf 29/30 einer vollen Berufslaufbahn fest.

Diese Leistungen wurden auf der Grundlage der belgischen Rechtsvorschriften einschließlich der Antikumulierungsvorschriften berechnet. So wurden gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Königlichen Verordnung Nr. 50 den 26 tatsächlichen oder gleichgestellten Jahren, die Herr Tormen in Belgien als Untertagearbeiter zurückgelegt hatte, vier zusätzliche fiktive Jahre hinzugerechnet. Unter Berücksichtigung der beiden Jahre, in denen Herr Tormen in Italien als Arbeiter tätig war und die einem Jahr im System der Bergarbeiter entsprechen, wurde jedoch nach Artikel 10 Absatz 2 der Königlichen Verordnung Nr. 50 in Verbindung mit Artikel 32 quinquiès der Königlichen Verordnung vom 21. Dezember 1967 ein zusätzliches fiktives Jahr gestrichen, und die vom belgischen Träger geschuldeten Leistungen wurden daher auf der Grundlage einer Berufslaufbahn von 29/30 berechnet.

6. Da Frau Di Prinzio der Auffassung ist, daß die zu berücksichtigende Berufslaufbahn 30/30 betrage und nicht gekürzt werden dürfe, erhob sie beim Tribunal du travail Mons, Abteilung La Louvière, Klage gegen die drei Bescheide des Office vom 2. März 1984.

7. Mit Urteil vom 21. Dezember 1990 gab das Gericht der Klage von Frau Di Prinzio zum Teil statt. Denn da die belgischen Rechtsvorschriften bis zum 31. Dezember 1980 keine Kürzungsklausel für den Fall des Bezugs einer anderen Rente enthalten hatten, entschied das nationale Gericht, daß die Altersrente des Herrn Tormen für den Zeitraum vom 1. April 1978 bis zum 31. Dezember 1980 auf der Grundlage von 30/30 festzusetzen sei.

8. Das Tribunal du travail Mons stellte zunächst fest, daß die belgischen Rechtsvorschriften für die Zeit ab 1. Januar 1981 eine Antikumulierungsklausel vorsähen. Sodann führte es aus, daß, um zu entscheiden, ob die Anwendung dieser Klausel durch den zuständigen belgischen Träger rechtmäßig gewesen sei, zu untersuchen sei, ob das innerstaatliche Recht nicht weniger günstig sei als das Gemeinschaftsrecht. Unter diesen Umständen sei eine Berechnung der Leistungen nach Artikel 46 der Verordnung vorzunehmen und sodann die Berechnung nach innerstaatlichem Recht mit der Berechnung nach Gemeinschaftsrecht zu vergleichen. Nach Ansicht des nationalen Gerichts sind dabei zwei Zeiträume zu unterscheiden.

In bezug auf den Januar 1981 meinte das Tribunal du travail Mons, daß sich für die Berechnung des theoretischen Betrags der Leistung nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung ein Problem daraus ergebe, daß Herr Tormen zu diesem Zeitpunkt noch nicht das Ruhestandsalter erreicht gehabt habe, das in Belgien für die in Italien im allgemeinen System erbrachten Leistungen gelte.

Bezüglich des Zeitraums nach dem 31. Januar 1981, von dem an Frau Di Prinzio die Hinterbliebenenrente bezog, war das nationale Gericht der Ansicht, daß für die Berechnung der Gemeinschaftsleistung nach Artikel 46 der Verordnung die Beträge der selbständigen Rente (Artikel 46 Absatz 1), der theoretischen Rente (Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a) und der proratisierten Rente (Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b) im vorliegenden Fall 30/30 entsprächen. Diesem Bruch entspreche nämlich die belgische Rente ohne Kürzung; gleiches gelte für die theoretische Rente, die so berechnet werde, als ob die gesamte berufliche Laufbahn des Leistungsempfängers in Belgien zurückgelegt worden wäre, da nach belgischem Recht Berufsjahre, die der Berechtigte zusätzlich zur vollständigen Laufbahn eines Bergarbeiters im allgemeinen System zurückgelegt habe, weder zu einer Kürzung der auf der Grundlage von 30/30 berechneten Rente noch zu einem Rentenzuschlag führten; schließlich entspreche die proratisierte Rente ebenfalls diesem Bruch, da die theoretische Rente allein auf der Grundlage der in Belgien ausgeübten Tätigkeit bestimmt werde.

Das nationale Gericht äußerte jedoch Zweifel bezüglich der Bestimmung der proratisierten Rente in einem Fall wie dem der bei ihm anhängigen Rechtssache, in dem die theoretische Rente von einem Mitgliedstaat ohne Berücksichtigung der in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Zeiten berechnet werde, sowie bezüglich der Frage, ob die proratisierte Rente gewährt werden könne, falls sie ebenso hoch sei wie die selbständige und die theoretische Rente.

9. Da das Tribunal du travail Mons daher der Auffassung ist, daß der Rechtsstreit Fragen nach der Auslegung von Artikel 46 der Verordnung aufwerfe, hat es mit Urteil vom 21. Dezember 1990 gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag das Verfahren ausgesetzt, bis der Gerichtshof über folgende Fragen vorab entschieden hat:

1) Ist Artikel 46 der Verordnung Nr. 1408/71 unabhängig von der Art der in den einzelnen Mitgliedstaaten gewährten Leistungen von einem Mitgliedstaat anzuwenden, wenn das Rentenalter in diesem ersten Mitgliedstaat für die in einem zweiten Mitgliedstaat erbrachten Leistungen nicht erreicht ist und die Durchführung der Berechnung der theoretischen Rente unmöglich erscheint, falls die im ersten Mitgliedstaat zurückgelegte Berufslaufbahn nicht vollständig ist, da die im zweiten Mitgliedstaat erbrachten Leistungen nicht berücksichtigt werden können, weil das Rentenalter für diese Leistungen noch nicht erreicht ist?

2) Wenn die theoretische Rente von einem ersten Mitgliedstaat in der Weise berechnet wird, daß die in einem zweiten Mitgliedstaat zurückgelegten Jahre außer Betracht bleiben, besteht dann überhaupt eine Proratisierung? Wenn ja, hat sie der theoretischen oder der selbständigen Rente zu entsprechen, oder ist sie in der Weise zu berechnen, daß im Zähler fiktive Jahre, seien sie zeitlich zugeordnet oder nicht, oder sogar tatsächliche Jahre, die von dem ersten Mitgliedstaat bei der Berechnung der theoretischen Rente zuerkannt werden, gestrichen werden, höchstens jedoch so viele Jahre, wie der zweite Mitgliedstaat zuerkennt?

3) — Muß eine proratisierte Rente, die ebenso hoch ist wie die selbständige

Rente, aufgrund von Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 2 außer Betracht bleiben, mit der Folge, daß sie nicht gewährt werden kann, auch wenn sie günstiger ist als die Rente nach innerstaatlichem Recht und die berichtigte Rente gemäß Artikel 46 Absatz 3?

— Muß oder kann Artikel 46 Absatz 3 nicht nur auf die selbständige Rente, sondern auch auf die proratisierte Rente, die ebenso hoch ist wie die selbständige Rente, oder wenn die proratisierte Rente zuzüglich der von einem anderen Mitgliedstaat gewährten Rente den theoretischen Betrag überschreitet, angewandt werden?

— Kommt die Gewährung einer proratisierten Rente, die niedriger ist als die selbständige Rente, nach Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 2 auch dann nicht in Betracht, wenn diese proratisierte Rente sich als günstiger als die Rente nach innerstaatlichem Recht und die gemeinschaftliche Leistung erweisen kann?

c) *Verfahren vor dem Gerichtshof*

1. Das Urteil des Tribunal du travail Mons ist am 10. Januar 1991 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

2. Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften haben am 9. April 1991 Antonietta Di Prinzio, vertreten durch D. Rossini, Gewerkschaftsvertreter der Confédération des syndicats chrétiens (CSC — Gesamtverband christlicher Gewerkschaften), Brüssel, und das Office national des pensions, vertreten durch R. Masyn, Administrateur général de l'Office, sowie am 19. April 1991 die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Maria Patakia, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigte, schriftliche Erklärungen eingereicht.

3. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

4. Gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 der Verfahrensordnung hat der Gerichtshof die Rechtssache mit Beschluß vom 9. Juli 1991 an die Zweite Kammer verwiesen.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

1. *Antonietta Di Prinzio*, die Klägerin des Ausgangsverfahrens, trägt zunächst vor, die vom vorlegenden Gericht vorgenommene Unterscheidung zwischen dem Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 1981 und der Zeit nach dem 31. Januar 1981 sei unnötig. Herr Tormen habe nämlich bereits vom 1. Januar 1965 an in Italien eine Invaliditätsrente erhalten, und diese Rente habe nicht in eine Altersrente umgewandelt werden können; außerdem seien Invaliditätsrenten und Altersrenten nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (vgl. Urteil vom 18. April 1989 in der Rechtssache 128/88, Di Felice, Slg. 1989, 923) in einem Fall wie dem vorliegenden als Leistungen gleicher Art anzusehen, unabhängig vom Alter des Leistungsempfängers.

Die vom vorlegenden Gericht aufgeworfenen Probleme ließen sich daher für den gesamten Rechtsstreit auf die Frage zurückführen, wie die beiden in Italien zurückge-

legten Versicherungsjahre bei der Berechnung der theoretischen belgischen Rente zu behandeln seien.

Hierzu stellt Frau Di Prinzio fest, daß die theoretische Rente nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung die Leistung sei, auf die die betreffende Person Anspruch hätte, wenn alle nach den Rechtsvorschriften zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten nur in ein und demselben Staat zurückgelegt worden wären.

Nach den belgischen Rechtsvorschriften habe aber ein Bergarbeiter, sobald er 25 Jahre Bergarbeit oder gleichgestellte Jahre zurückgelegt habe, Anspruch auf die volle Rente, als wäre er 30 Jahre lang als Bergarbeiter tätig gewesen. Die im allgemeinen System zurückgelegten Jahre blieben sowohl bei der Feststellung des Versicherungsverlaufs als auch bei der Berechnung der Leistung unberücksichtigt.

Da die theoretische belgische Rente, die sich allein auf der Grundlage der Tätigkeit des Herrn Tormen als Bergarbeiter und einer maximalen Berufslaufbahn von 30 Jahren berechne, der selbständigen nationalen Rente entspreche, ergebe sich aus Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung, daß der belgische Träger die in Italien zurückgelegten Versicherungszeiten nicht berücksichtigen dürfe, wie er sie auch nicht berücksichtigen würde, wenn sie in Belgien zurückgelegt worden wären. Die italienische Invaliditätsrente dürfe somit den Betrag der belgischen Leistung nicht beeinflussen.

Außerdem sei insoweit die gleiche Regel anzuwenden, wie sie in Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. L 230, S. 86) kodifizierten Fassung vorgesehen sei, wonach die Leistungsbeträge, die den Zeiten der freiwilligen Versicherung entsprächen, bei der Durchführung des Artikels 46 Absatz 3 der Verordnung nicht berücksichtigt würden.

Frau Di Prinzio schlägt daher im Ergebnis vor, auf die Vorlagefragen wie folgt zu antworten:

Wenn die gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1408/71 nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats berechnete theoretische Rente der nationalen Rente deshalb entspricht, weil sich die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungszeiten bei der Bestimmung des Anspruchs nicht auswirken, ist Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung ohne Berücksichtigung der Leistungen anzuwenden, die den Versicherungszeiten entsprechen, die bei der Berechnung der theoretischen Rente außer Betracht bleiben.

2. Das *Office*, der Beklagte des Ausgangsverfahrens, bemerkt zunächst allgemein, daß dem Arbeitnehmer nach ständiger Rechtsprechung (vgl. zuletzt Urteile vom 5. April 1990 in der Rechtssache C-108/89, Pian, Slg. 1990, I-1599, und in der Rechtssache C-109/89, Bianchin, Slg. 1990, I-1619) das günstigste System der sozialen Sicherheit zugute kommen müsse, nämlich entweder die nationalen Rechtsvorschriften in vollem Umfang, einschließlich der Antikumulierungsvorschriften, oder das gemeinschaftliche System, nach dem die Leistungen nach Artikel 46 der Verordnung festgestellt und gekürzt würden, wobei die in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Antikumulierungsvorschriften ausgeschlossen seien.

Außerdem sei der Gerichtshof im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 177 EWG-Vertrag nicht befugt, das Gemeinschaftsrecht auf einen Einzelfall anzuwenden oder über die Vereinbarkeit nationaler Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht zu entscheiden.

a) Zur *ersten Frage* des vorlegenden Gerichts weist das Office zunächst darauf hin, daß der zuständige Träger, nach dessen Rechtsvorschriften die Voraussetzungen für den Erwerb eines Leistungsanspruchs erfüllt seien, den Leistungsbetrag nach den Bestimmungen des Artikels 46 der Verordnung berechne.

Wenn die betreffende Person nicht gleichzeitig die Voraussetzungen erfülle, die nach sämtlichen Rechtsvorschriften, nach denen Versicherungs- oder Wohnzeiten zurückgelegt worden seien, erforderlich seien, berechne gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über die Berechnung der Leistungen „jeder zuständige Träger, nach dessen Rechtsvorschriften die Voraussetzungen erfüllt sind, ... nach Artikel 46 den Betrag der geschuldeten Leistung".

Nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung bestimme sich aber der theoretische Betrag der Leistung nach allen zulässigen Versicherungs- und Wohnzeiten, als wären diese Zeiten allein nach den Rechtsvorschriften zurückgelegt worden, die der zuständige Träger im Zeitpunkt der Feststellung der Leistung anwende. Dieser theoretische Betrag sei gleich der nach Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung bestimmten selbständigen Leistung, wenn sich die Anwendung der Rechtsvorschriften des zuständigen Trägers deshalb als günstiger erweise, weil nach ihnen die nach den anderen Rechtsvorschriften zurückgelegten Zeiten nicht berücksichtigt würden. In diesem Fall sei der theoretische Betrag dennoch notwendig für die Bestimmung der Höchstgrenze für die Feststellung der Leistungen nach Artikel 46 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung. Dagegen könne in dem Fall, daß nur die Voraussetzungen der Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaates erfüllt seien, nur eine selbständige Leistung im Sinne von Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung festgestellt werden.

Das Office folgert daraus, daß ein Mitgliedstaat Artikel 46 der Verordnung anzuwenden habe, wenn das Rentenalter, das in diesem Mitgliedstaat für die in einem anderen Mitgliedstaat erbrachten Leistungen gelte, nicht erreicht sei.

b) Zur *zweiten Frage* des vorlegenden Gerichts macht das Office geltend, für den Fall, daß der Versicherte die Voraussetzungen nur nach den Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaats erfülle, ohne daß die Zeiten berücksichtigt werden müßten, die nach den Rechtsvorschriften zurückgelegt worden seien, deren Voraussetzungen nicht erfüllt seien, sehe Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b Unterabsatz 2 der Verordnung vor, daß „der Betrag der geschuldeten Leistung ausschließlich nach den Rechtsvorschriften, deren Voraussetzungen erfüllt sind, und unter alleiniger Berücksichtigung der nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten Zeiten berechnet [wird]". Daher könne kein tatsächlich geschuldeter, proratisierter Betrag der Leistung im Sinne von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung festgestellt werden.

Die gleiche Schlußfolgerung gelte für den Fall, daß der Versicherte die Voraussetzungen nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten erfülle, ohne daß es für die Bestimmung des theoretischen Betrags jedoch erforderlich sei, die nach den Rechts-

vorschriften der anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten zu berücksichtigen, da sich die alleinige Berücksichtigung der nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Trägers zurückgelegten Zeiten als günstiger erweise. Es fehle nämlich eine Tatbestandsvoraussetzung des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung, nämlich die Berücksichtigung der gesamten nach den Rechtsvorschriften aller beteiligten Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten.

Das Office zieht daraus den Schluß, daß ohne eine Zusammenrechnung die Proratisierung ausgeschlossen sei.

Außerdem habe die Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (im folgenden: Verwaltungskommission) im Beschluß Nr. 95 vom 24. Januar 1974 zur Auslegung des Artikels 46 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 über die Berechnung nach dem „Zeitenverhältnis" (ABl. C 99, S. 5) ausgeführt: „Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften die Höhe der Leistungen unter Berücksichtigung fiktiver Zeiten nach Eintritt des Versicherungsfalles festgestellt wird, berücksichtigt diese Zeiten nur bei der Berechnung des theoretischen Betrages nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, nicht aber bei der Berechnung des tatsächlichen Betrages nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung." Das Office folgert daraus für den Fall, daß die Voraussetzungen nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten erfüllt seien, für die Berechnung des theoretischen Betrags aber allein die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Trägers zurückgelegten Zeiten berücksichtigt würden, weil die gewährten zusätzlichen fiktiven Jahre günstiger seien als die nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten, daß diese fiktiven Zeiten nicht im Zähler, sondern im Nenner des Bruches eingestellt werden könnten, wenn ein tatsächlich geschuldeter proratisierter Betrag einer Leistung im Todesfall festzustellen sei, da es sich um fiktive Zeiten nach Eintritt des Versicherungsfalls im Sinne des Beschlusses Nr. 95 handele.

Das Office weist schließlich darauf hin, daß der Gerichtshof im Urteil vom 26. Juni 1980 in der Rechtssache 793/79 (Menzies, Slg. 1980, 2085) entschieden habe, daß eine „Zurechnungszeit", die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zu den vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Versicherungszeiten hinzugerechnet werde, um die im Falle der Frühinvalidität oder des vorzeitigen Todes des Versicherten gewährte Leistung zu erhöhen, bei der Berechnung des theoretischen Betrags, nicht aber bei der Berechnung des tatsächlichen Betrags der Leistung zu berücksichtigen sei.

c) Zur *ersten Teilfrage der dritten Frage* trägt das Office vor, die proratisierte Leistung könne nicht ebenso hoch sein wie die selbständige Leistung, da ein Betrag, der nach Zusammenrechnung nach dem „Zeitenverhältnis" bestimmt werde, nicht einem Betrag entsprechen könne, der allein anhand der Zeiten bestimmt werde, die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Trägers zurückgelegt worden seien. Aus Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung ergebe sich, daß nur der höhere Betrag der selbständigen und der proratisierten Leistung zu berücksichtigen sei.

Bezüglich der *zweiten Teilfrage der dritten Frage* weist das Office zunächst darauf hin, daß Artikel 46 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung die Höchstgrenze für die Feststellung der Leistungen festlege, nämlich den höchsten der nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a berechneten theoretischen Beträge. Die betreffende Person habe somit nur bis zu dieser Grenze Anspruch auf die

Summe der nach den Absätzen 1 und 2 berechneten Leistungsbeträge.

Das Office trägt sodann vor, nach Artikel 46 Absatz 3 Unterabsatz 2 sei jeder Träger, der Artikel 46 Absatz 1 anwende, befugt, die von ihm geschuldete Leistung zu berichtigen, wenn der höchste theoretische Betrag überschritten werde. Nach dieser Vorschrift seien also in dem Fall, daß selbständige Leistungen gewährt würden und die vorgesehene Grenze überschritten werde, ausschließlich diese Leistungen zu kürzen; ferner bestimme sich nach ihr das Verhältnis, um das jede selbständige Leistung zu kürzen sei, die von allen Trägern festgestellt werde, die die Vorschriften über die Zusammenrechnung nicht hätten anwenden müssen. Falls nur ein einziger Träger eine selbständige Leistung feststelle, sei das Kürzungsverhältnis gleich 1; allein diese Leistung werde daher um den gesamten Betrag gekürzt, der die in Artikel 46 Absatz 3 Unterabsatz 1 festgelegte Grenze überschreite.

Der Gerichtshof habe im Urteil vom 17. Dezember 1987 in der Rechtssache 323/86 (Collini, Slg. 1987, 5489) entschieden, daß, wenn nur ein Träger eine unabhängige Leistung gewähre, nur dieser Träger seine Leistung gemäß Artikel 46 Absatz 3 Unterabsatz 2 zu kürzen habe; er habe diese Kürzung in der Weise vorzunehmen, daß er seine Leistung um den vollen Betrag vermindere, um den die Summe der jeweils nach den Absätzen 1 und 2 berechneten Leistungen die in Absatz 3 Unterabsatz 1 bezeichnete Obergrenze überschreite. Außerdem habe der Gerichtshof klargestellt (Urteil vom 21. März 1990 in der Rechtssache C-199/88, Cabras, Slg. 1990, I-1023), daß Artikel 46 Absatz 3 dahin auszulegen sei, daß der höchste der nach Absatz 2 Buchstabe a berechneten theoretischen Leistungsbeträge auch in den Fällen die Obergrenze der Leistungen bilde, auf die ein Wanderarbeitnehmer nach Gemeinschaftsrecht Anspruch habe, in denen dieser theoretische Betrag dem Betrag der allein nach dem Recht eines Mitgliedstaats geschuldeten vollständigen Leistung entspreche. In dieser Auslegung sei diese Vorschrift nach Ansicht des Gerichtshofes mit Artikel 51 EWG-Vertrag vereinbar, da Artikel 46 der Verordnung nur anwendbar sei, wenn er es erlaube, dem Wanderarbeitnehmer eine Leistung zu gewähren, die mindestens der allein nach dem Recht eines Mitgliedstaats geschuldeten Leistung entspreche.

Das Office stellt außerdem fest, die Voraussetzungen für eine Anwendung des in Artikel 46 Absatz 3 Unterabsatz 2 vorgesehenen Kürzungsverhältnisses beschränkten sich auf die Feststellung selbständiger Leistungen im Sinne von Artikel 46 Absatz 1. Die Grenze des Artikels 46 Absatz 3 Unterabsatz 1 gelte jedoch für alle Fälle der Feststellung von gemeinschaftlichen Leistungen, auch für den Fall, daß ausschließlich proratisierte Leistungen festgestellt würden. Auch habe der Gerichtshof im Urteil Collini vom 17. Dezember 1987 (a. a. O.) ausgeführt, daß die Antikumulierungsvorschrift des Artikels 46 Absatz 3 der Verordnung in allen Fällen anwendbar sei, in denen die Summe der gemäß Artikel 46 Absätze 1 und 2 berechneten Leistungen die durch den höchsten theoretischen Rentenbetrag gebildete Obergrenze überschreite, selbst wenn diese Überschreitung nicht auf eine Überschneidung von Versicherungszeiten zurückzuführen sei.

Bezüglich der *dritten Teilfrage der dritten Frage* weist das Office darauf hin, daß nach Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 2 nur der höhere Betrag der selbständigen und der proratisierten Leistung vor Anwendung der

Kürzungsvorschrift des Artikels 46 Absatz 3 berücksichtigt werde. Folglich scheide eine proratisierte Leistung, die niedriger sei als die selbständige Leistung, endgültig aus, auch wenn sie sich als günstiger erweise als die gemeinschaftliche Leistung, die nach der Berichtigung gemäß Artikel 46 Absatz 3 festgestellt werde.

Im übrigen habe die Verwaltungskommission im Beschluß Nr. 91 vom 12. Juli 1973 zur Auslegung des Artikels 46 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1408/71 des Rates über die Feststellung der nach Absatz 1 geschuldeten Leistungen (ABl. 1974, C 86, S. 8) klargestellt: „Artikel 46 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist nur auf Leistungen anzuwenden, deren nach Absatz 1 Unterabsatz 1 bestimmter Betrag höher als der Betrag ist, der sich durch die Anwendung des Absatzes 2 Buchstaben a) und b) bei der Berechnung dieser Leistungen ergeben würde."

Im Ergebnis schlägt das Office vor, die Fragen des vorlegenden Gerichts wie folgt zu beantworten:

1) Jeder zuständige Träger, nach dessen Rechtsvorschriften die Voraussetzungen erfüllt sind, hat die Leistung nach Artikel 46 der Verordnung Nr. 1408/71 des Rates zu berechnen.

2) Ohne eine Zusammenrechnung ist die Proratisierung ausgeschlossen.

3) Nur der höhere Betrag der selbständigen und der proratisierten Leistung wird berücksichtigt im Hinblick auf die bei der tatsächlichen Feststellung gegebenenfalls vorzunehmende Kürzung, mit der die Gleichbehandlung in der Gemeinschaft sichergestellt wird und bei der der höchste theoretische Betrag die Obergrenze bildet, also der Anspruch auf den höchsten Betrag, der bestehen würde, wenn alle Versicherungszeiten nur in einem der Mitgliedstaaten zurückgelegt worden wären.

3. a) Die *Kommission* führt zur *ersten Frage* aus, Artikel 45 der Verordnung stelle den Grundsatz der Zusammenrechnung im Hinblick auf den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben einer Rente auf, während Artikel 46 der Verordnung eine Berechnungsmethode für die Bestimmung des Betrags der Leistung aufstelle, die dem Arbeitnehmer zustehe. Da die Verordnung kein gemeinsames System der sozialen Sicherheit errichte, setzten die nach Artikel 46 vorzunehmenden Berechnungen voraus, daß die Voraussetzungen des Leistungsanspruchs — gegebenenfalls unter Anwendung von Artikel 45 der Verordnung — bereits erfüllt seien.

Unter diesen Umständen stelle sich die Frage des für die Begründung des Leistungsanspruchs erforderlichen gesetzlichen Alters eher im Rahmen von Artikel 45. Dieser sehe vor, daß der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, soweit erforderlich, die Versicherungs- oder Wohnzeiten berücksichtige, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt worden seien, als handelte es sich um Zeiten, die nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden seien. Die Frage des gesetzlichen Alters stelle sich somit nur im Hinblick auf die Rechtsvorschriften des Staates, der die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Zeiten zu berücksichtigen habe.

Es treffe zu, daß Artikel 49 der Verordnung für die ständig wiederkehrenden Fälle, in denen die betreffenden Personen nicht zugleich die Voraussetzungen nach allen Rechtsvorschriften erfüllten, nach denen Versicherungs- oder Wohnzeiten zurückgelegt worden seien, bestimme, daß die zuständigen Träger, nach deren Rechtsvorschriften die Voraussetzungen erfüllt seien, nach Artikel 46 den Betrag der geschuldeten Leistung berechneten, wobei die Leistungen später neu berechnet würden, sobald die Voraussetzungen der Rechtsvorschriften der anderen beteiligten Mitgliedstaaten, die für den Versicherten gegolten hätten, erfüllt seien.

Die Kommission folgert daraus, daß das als Voraussetzung für die Begründung eines Rentenanspruchs erforderliche gesetzliche Alter keine Auswirkung auf die Anwendung des Artikels 46 der Verordnung habe, der allein die Methode für die Berechnung des Leistungsbetrags vorsehe, der dem Arbeitnehmer zu gewähren sei. Ein Mitgliedstaat habe daher Versicherungs- oder Wohnzeiten zu berücksichtigen, die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt worden seien, auch wenn die betreffende Person das Alter, das nach den Rechtsvorschriften dieses anderen Mitgliedstaats für die Begründung des Rentenanspruchs erforderlich sei, nicht erreicht habe.

b) Die Kommission ist der Meinung, *die zweite und die dritte Frage* bezögen sich im wesentlichen darauf, welche Grundsätze zu beachten seien und welches Vorgehen bei der Anwendung des Artikels 46 der Verordnung zu befolgen sei, insbesondere wenn bei der dort vorgesehenen Berechnung fiktive Zeiten zu berücksichtigen seien.

Dazu führt die Kommission die Überlegungen an, die im Hinblick auf die Artikel 12 Absatz 2 und 46 der Verordnung bei der Bestimmung einer Alters-, Hinterbliebenen- oder Invaliditätsrente, die einem Wanderarbeitnehmer zustehe, anzustellen seien.

— Als erstes sei, wie der Gerichtshof im übrigen im Urteil vom 2. Juli 1981 in den Rechtssachen 116/80, 117/80, 119/80, 120/80 und 121/80 (Celestre, Slg. 1981, 1737) bestätigt habe, der Leistungsbetrag unter ausschließlicher Anwendung des nationalen Rechts, einschließlich seiner Antikumulierungsvorschriften, festzustellen.

— Als zweites sei der Leistungsbetrag gemäß den Vorschriften des Artikels 46 der Verordnung festzustellen. Diese Berechnung erfolge in drei Schritten.

i) Zunächst sei nach Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung der Leistungsbetrag unter Zugrundelegung aller nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungs- oder Wohnzeiten zu bestimmen (selbständige Leistung). Auf dieser Stufe sei Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung zu beachten, der folgendes vorsehe:

„Ist in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats für den Fall des Zusammentreffens einer Leistung mit anderen Leistungen der sozialen Sicherheit ... vorgesehen, daß die Leistungen gekürzt ... werden, so sind diese Vorschriften einem Berechtigten gegenüber auch dann anwendbar, wenn es sich um Leistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats erworben wurden, ... handelt ... Dies gilt jedoch nicht, wenn der Berechtigte Leistungen gleicher Art bei Invalidität, Alter, Tod (Renten) oder Berufskrankheit erhält, die von den Trägern zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 46, 50 und 51 oder gemäß Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b) festgestellt werden."

Bei der Berechnung nach Artikel 46 Absatz 1 seien daher die in den nationalen Rechtsvorschriften enthaltenen Antikumulierungsvorschriften nicht anzuwenden, wenn es sich um Leistungen gleicher Art im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung handele.

Im Ausgangsverfahren sei zu prüfen, ob Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Königlichen Verordnung Nr. 50 so auszulegen sei, daß er eine Kürzungsklausel im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung darstelle. Der Gerichtshof habe diese Frage bereits bejaht, indem er in den Urteilen vom 4. Juni 1985 in der Rechtssache 58/84 (Romano, Slg. 1985, 1679) und in der Rechtssache 117/84 (Ruzzu, Slg. 1985, 1697) entschieden habe, daß eine nationale Bestimmung, wonach die einem Arbeitnehmer an sich zustehenden zusätzlichen fiktiven Beschäftigungsjahre um die Zahl der Jahre gekürzt würden, für die er in einem anderen Mitgliedstaat einen Rentenanspruch habe, eine Kürzungsklausel im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 der Verordnung sei, die bei der Berechnung der Rente nach Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung gemäß deren Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 unanwendbar sei.

ii) Sodann sei nach Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung zunächst der theoretische Betrag der Leistung zu berechnen, als wenn alle Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften, die der zuständige Träger bei der Feststellung der Leistung anwende, zurückgelegt worden wären, und anschließend der tatsächlich geschuldete Betrag nach dem Verhältnis der Versicherungszeiten, die nach den für den betreffenden Träger geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt oder anerkannt seien. Außerdem sei gegebenenfalls die in Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung vorgesehene Korrektur vorzunehmen, wenn in den fraglichen Rechtsvorschriften für die Gewährung der vollen Leistung eine Höchstdauer an Versicherungs- oder Wohnzeiten vorgesehen sei und die Gesamtdauer der Zeiten diese Höchstdauer infolge der Zusammenrechnung übersteige.

Bei der Berücksichtigung von in verschiedenen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten sei außerdem Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 574/72 zu beachten, der folgendes vorsehe:

„Fällt eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegte Versicherungs- oder Wohnzeit, die keine gleichgestellte Zeit ist, mit einer nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gleichgestellten Zeit zusammen, so wird nur die Zeit berücksichtigt, die keine gleichgestellte Zeit ist."

Es sei zwar Sache des nationalen Gerichts, festzustellen, ob eine Zeit als „gleichgestellt" im Sinne dieser Vorschrift gelte und ob die beiden fraglichen Zeiten zusammenfielen; aus Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung Nr. 574/72 sowie aus den Urteilen Romano und Ruzzu vom 4. Juni 1985 und dem Urteil Celestre vom 2. Juli 1981 (a. a. O.) ergebe sich jedoch für das Ausgangsverfahren, daß sich die fiktiven Jahre nach Artikel 10 Absatz 2 der Königlichen Verordnung Nr. 50 und die Versicherungszeiten, die Herr Tormen in Italien zurückgelegt habe, nicht überschnitten.

Die Frage der Berücksichtigung fiktiver Zeiten bei der Berechnung der proratisierten Leistung sei im Lichte des Beschlusses Nr.

95 der Verwaltungskommission und des Urteils Menzies vom 26. Juni 1980 (a. a. O.) zu prüfen. Anders als in dieser Rechtssache, in der sich die vom zuständigen Träger hinzugerechnete fiktive Zeit auf einen nach dem Eintritt des Versicherungsfalls gelegenen Zeitraum bezogen habe, seien die fiktiven Jahre, die bei dem Sachverhalt des Ausgangsverfahrens nach den belgischen Rechtsvorschriften zuerkannt würden, jedoch in der Zeit vor dem Eintritt des Versicherungsfalls gelegen, aufgrund dessen die Rente zu gewähren sei. Der Einbeziehung einer fiktiven Zeit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalls gelegen sei, in die Berechnung des tatsächlich geschuldeten Betrags stehe daher weder der Beschluß Nr. 95 noch die Rechtsprechung entgegen. Vielmehr sprächen die Wendungen „zurückgelegte Versicherungszeiten" und „vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegte Versicherungszeiten" in Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a bzw. Buchstabe b der Verordnung für diese Einbeziehung.

Von dieser fiktiven Zeit seien ferner Zeiten, die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt worden seien, nicht abzuziehen, wenn sich die fiktive Zeit mit diesen Zeiten nicht überschneide.

Die Kommission führt weiter aus, nachdem der zuständige Träger den proratisierten Betrag nach diesen Grundsätzen ermittelt habe, habe er den Betrag, der sich aus den nationalen Rechtsvorschriften — ohne Berücksichtigung der nationalen Antikumulierungsvorschriften — ergebe, und den tatsächlich geschuldeten Betrag zu vergleichen. Nach Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 2 sei der höhere dieser beiden Beträge zu berücksichtigen.

Im Ausgangsverfahren, in dem die Altersrente nach den nationalen Rechtsvorschriften allein vollständig erworben worden sei, könne die Anwendung von Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung zu keinem günstigeren Ergebnis führen.

iii) Schließlich sei gegebenenfalls die Kürzung nach Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung vorzunehmen. Die Summe aller selbständigen und proratisierten Leistungen, die der Wanderarbeitnehmer beziehen könne, dürfe nämlich den höchsten theoretischen Betrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn alle Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften eines jeden der beteiligten Mitgliedstaaten zurückgelegt worden wären. Soweit diese Grenze überschritten werde, habe der Träger des Staates, in dem der Anspruch der betreffenden Person bestehe, ohne daß eine Zusammenrechnung stattgefunden habe, die selbständige Leistung durch die in Artikel 46 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung vorgesehene Berechnung zu berichtigen.

Im Ergebnis schlägt die Kommission vor, auf die vom Tribunal du travail Mons vorgelegten Fragen wie folgt zu antworten:

1) Bei der Anwendung von Artikel 46 der Verordnung Nr. 1408/71 hat ein Mitgliedstaat die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten auch dann zu berücksichtigen, wenn die betreffende Person das nach seinen Rechtsvorschriften für die Begründung des Leistungsanspruchs erforderliche Alter nicht erreicht hat.

Das als Voraussetzung für die Begründung des Leistungsanspruchs vorgese-

hene gesetzliche Alter hat keine Auswirkung auf die Anwendung von Artikel 46 der Verordnung Nr. 1408/71, der allein die Berechnungsmethode für den Betrag der Rente, die dem Versicherten zusteht, betrifft.

2) Nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a sind bei der Berechnung der theoretischen Leistung alle Zeiten zu berücksichtigen, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind. Nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b ist der tatsächlich geschuldete Betrag unter Berücksichtigung der fiktiven Zeiten *vor* Eintritt des Versicherungsfalls zu berücksichtigen.

Von dieser fiktiven Zeit sind ferner Zeiten, die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt worden sind, nicht abzuziehen, wenn sich diese fiktive Zeit, die zeitlich nicht festgelegt ist, mit den in dem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Zeiten nicht überschneidet.

3) Der Betrag einer Alters-, Hinterbliebenen- oder Invaliditätsrente ist nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 46 der Verordnung Nr. 1408/71 nach folgenden Regeln zu ermitteln:

a) Bestimmung des Leistungsbetrags unter ausschließlicher Anwendung des nationalen Rechts, einschließlich seiner Antikumulierungsvorschriften (nationaler Betrag unter Berücksichtigung der nationalen Antikumulierungsvorschriften);

b) Bestimmung des Leistungsbetrags nach den Vorschriften des Artikels 46 der Verordnung:

i) Bestimmung des Leistungsbetrags, der der Gesamtdauer der nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungs- oder Wohnzeiten entspricht (Artikel 46 Absatz 1), unter gleichzeitiger Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 Satz 2, wonach nationale Antikumulierungsvorschriften in diesem Bereich außer Betracht zu bleiben haben (nationaler Betrag ohne Berücksichtigung nationaler Antikumulierungsvorschriften, „selbständige Leistung");

ii) gegebenenfalls Bestimmung des Leistungsbetrags nach den Vorschriften über die Zusammenrechnung und Proratisierung (Artikel 46 Absatz 1, der auf Absatz 2 Buchstaben a und b verweist); Berechnung des *theoretischen* Betrags der Leistung, als wären alle Versicherungszeiten in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer galten, zurückgelegt worden, und des *tatsächlich geschuldeten* Betrags nach dem Verhältnis zwischen den Versicherungszeiten, die nach den für den betreffenden Träger geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt oder anerkannt sind, und den gesamten nach den Rechtsvorschriften aller beteiligten Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten (proratisierte Leistung); gegebenenfalls Korrektur bei der Berechnung des Verhältnisses, wenn in den fraglichen Rechtsvorschriften für die Gewährung der vollen Leistung eine Höchstdauer der Zeiten vorgesehen ist und die Gesamtdauer, die sich bei der Zusammenrechnung der Zeiten ergibt, diese Höchst-

dauer übersteigt (Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c).

Der höhere dieser beiden Beträge (selbständiger Betrag nach Buchstabe b Ziffer i und tatsächlich geschuldeter Betrag nach Buchstabe b Ziffer ii) ist zu berücksichtigen (Artikel 46 Absatz 1);

iii) gegebenenfalls Kürzung nach Artikel 46 Absatz 3; die Summe aller selbständigen und proratisierten Leistungen, die der Wanderarbeitnehmer beziehen kann, darf den höchsten theoretischen Betrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn alle Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften eines jeden der beteiligten Mitgliedstaaten zurückgelegt worden wären. Soweit diese Grenze überschritten wird, hat der Träger, der Artikel 46 Absatz 1 anwendet, also der Träger des Staates, in dem der Anspruch der betreffenden Person besteht, ohne daß eine Zusammenrechnung stattgefunden hat, seine (selbständige) Leistung nach Artikel 46 Absatz 3 Unterabsatz 2 um einen anteiligen Betrag zu berichtigen (berichtigte Leistung).

Daher wird,

— wenn der berichtigte Betrag nach Buchstabe b Ziffer iii den Betrag nach Buchstabe a übersteigt, der sich ausschließlich nach nationalem Recht (einschließlich der Antikumulierungsvorschriften) ergibt, der berichtigte Betrag berücksichtigt;

— wenn der nationale Betrag den berichtigten Betrag übersteigt, der nationale Betrag berücksichtigt.

F. A. Schockweiler
Berichterstatter